



Kurzinformation

Einkommensteuerliche Behandlung von Fluggastentschädigungen

Entschädigungen können nach § 24 Einkommenssteuergesetz (EStG) Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 EStG sein. Voraussetzung ist, dass die Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt wurden (§ 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG).

Die Entschädigung einer Fluggesellschaft auf Grundlage der EU-Verordnung 261/2004¹ stellt jedoch eine Ausgleichsleistung an die Fluggäste für das Ärgernis und die großen Unannehmlichkeiten dar, die die Nichtbeförderung und Annullierung oder eine große Verspätung von Flügen verursachen (Erwägungsgrund 2 der Verordnung). Somit sind sie kein Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen. Schadensersatz wegen anderer als der in § 24 Nr. 1 EStG genannten Rechtsgüter (Eigentum und Nicht-Vermögensschäden wie Verletzungen von Ehre, Leib und Leben oder Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot nach § 15 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) ist nicht steuerbar.²

Nach Artikel 12 der EU-Verordnung 261/2004 kann ein Fluggast weitergehenden Schadensersatz gegenüber der Fluggesellschaft geltend machen, zum Beispiel wegen entgangener Einnahmen aufgrund eines geplatzten Termins. Eine Entschädigung dafür fiel ggf. unter die Regelung von § 24 EStG und wäre als Einnahme zu versteuern.

* * *

-
- 1 Verordnung vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen.
 - 2 Fischer, Lothar: Kommentar zu § 24 EStG, Randnummern 10-12b, in: Blümich, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Stand Juni 2018, beck-online.